

**I. Entgelte für die Netznutzung von Entnahmestellen mit Leistungsmessung - Jahresleistungspreissystem -**

Netz- oder Umspannebene	Jahresbenutzungsdauer			
	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis [€/kW/a]	Arbeitspreis [ct/kWh]	Leistungspreis [€/kW/a]	Arbeitspreis [ct/kWh]
Mittelspannung (MS)	20,75	5,38	113,51	1,67
Umspannung MS / NS	19,07	6,35	110,43	2,70
Niederspannung (NS)	19,91	6,96	112,41	3,26

**II. Entgelte für die Netznutzung von Entnahmestellen ohne Leistungsmessung**

Entnahmeart	Ebene	Grundpreis [€/a]	Arbeitspreis [ct/kWh]
Entnahme ohne Leistungsmessung	Niederspannung (NS)	69,00	6,10
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen § 14a EWG: Speicherheizung	Niederspannung (NS)	13,80	2,10
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen § 14a EWG: Elektro-Wärmepumpen	Niederspannung (NS)	13,80	2,10
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen § 14a EWG: Elektromobilität	Niederspannung (NS)	0,00	2,10

**III. Entgelte für die Netznutzung von Netzreserve**

Netz- oder Umspannebene	Jahresbenutzungsdauer		
	0 bis ≤ 200 h/a [€/kW/a]	> 200 bis ≤ 400 h/a [€/kW/a]	> 200 bis ≤ 600 h/a [€/kW/a]
Mittelspannung (MS)	64,95	77,94	90,93
Umspannung MS / NS	86,74	104,09	121,43
Niederspannung (NS)	99,50	119,40	139,30

**IV. Entgelte für Sonderformen der Netznutzung**

**§ 19 Abs.1 StromNEV - Monatsleistungspreissystem**

Netz- oder Umspannebene	Leistungspreis [€/kW/Monat]	Arbeitspreis [€/kWh]
Mittelspannung(MS)	18,92	1,67
Umspannung MS / NS	18,41	2,70
Niederspannung (NS)	18,74	3,26

**§ 19 Abs.2 Sätze 1 bis 4 StromNEV**

Inviduelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs.2 Sätze 1 bis 4 StromNEV werden unter dem Vorbehalt vereinbart, dass die jeweiligen Voraussetzungen bei dem Letztverbraucher tatsächlich eintreten. Andernfalls erfolgt die Abrechnung der Netznutzung nach den allgemein gültigen Netzentgelten.

**§ 19 Abs.3 StromNEV**

Entgelte für singular genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs.3 StromNEV werden je Entnahmestelle ermittelt, sofern ein Netznutzer sämtliche in einer Netz- oder Umspannebene genutzten Betriebsmittel ausschließlich selbst nutzt.

**§ 19 Abs.4 StromNEV**

Für Entnahmen zur ausschließlichen Speicherung in einem Stromspeicher berechnen sich die Entgelte gemäß der Vorgaben in § 19 Abs.4 StromNEV.

**§ 118 Abs. 6 EnWG**

Entnahmen zur Speicherung elektrischer Energie gemäß 118 Abs. 6 EnWG sind von den Entgelten für die Netznutzung freigestellt.

**V. Entgelte für Messtellenbetrieb und Messung**

<b>Entgelt für Entnahmestellen <u>mit</u> Leistungsmessung</b>	<b>monatliche Messung [€/a]</b>
Mittelspannungsmessung je Zählpunkt	<b>562,59</b>
Niederspannungsmessung je Zählpunkt	<b>303,21</b>
<b>Entgelt für Entnahmestellen <u>ohne</u> Leistungsmessung</b>	<b>jährliche Messung [€/a]</b>
Eintarifzähler	<b>9,17</b>
Zweitarifzähler	<b>19,05</b>
Zweirichtungszähler	<b>19,05</b>
NS-Wandlersatz	<b>28,09</b>
Schaltgerät	<b>7,81</b>

Das Entgelt für Messtellenbetrieb umfasst auch die Messdienstleistung. Die Entgelte für den Messtellenbetrieb moderner Messeinrichtungen (mME) und intelligenter Messsysteme (iMSys) gemäß Messtellenbetriebsgesetz sind in einem eigenen Preisblatt des grundzuständigen Messtellenbetreibers ausgewiesen.

**VI. Umlagen**

<b>KWK-Umlage gemäß §§ 26a und 26b KWKG</b>	<b>Umlage [ct/kWh]</b>
nicht privilegierte Letztverbräuche	<b>0,378 <sup>1)</sup></b>
Eine Privilegierung erfolgt gemäß § 27 KWKG.	
<b>Strom NEV-Umlage gemäß § 19 Abs.2 Strom NEV</b>	<b>Umlage [ct/kWh]</b>
Letztverbrauchergruppe A: für die ersten 1.000.000 kWh	<b>0,437 <sup>1)</sup></b>
Letztverbrauchergruppe B: oberhalb 1.000.000 kWh	<b>0,050 <sup>1)</sup></b>
Letztverbrauchergruppe C: oberhalb 1.000.000 kWh <sup>2)</sup>	<b>0,025 <sup>1)</sup></b>
<b>Offshore-Umlage gemäß § 17f EnWG</b>	<b>Umlage [ct/kWh]</b>
nicht privilegierte Letztverbräuche	<b>0,419<sup>1)</sup></b>
Eine Privilegierung für bestimmte Abnahmestellen erfolgt gemäß den Regelungen nach §§ 27 und 27a bis 27c KWKG.	
<b>Abschaltbare Lasten-Umlage gemäß § 18 AbLaV</b>	<b>Umlage [ct/kWh]</b>
Letztverbraucher	<b>0,003 <sup>1)</sup></b>

<sup>1)</sup> Preise gemäß der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber ([www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de))

<sup>2)</sup> Unternehmen des Produzierenden Gewerbes gemäß § 9 Abs. 7 Satz 3 KWKG.

**VII. Konzessionsabgabe**

Konzessionsabgabe	Abgabe [ct/kWh]
Tarifkunden in Gemeinden bis 25.000 Einwohner <sup>3)</sup> (§ 2 KAV Abs.2 Nr.1b)	<b>1,32</b>
Tarifkunden Schwachlasttarif (§ 2 KAV Abs.2 Nr.1a)	<b>0,61</b>
Sondervertragskunden (§ 2 KAV Abs.3 Nr.1)	<b>0,11</b>

<sup>3)</sup> Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz gelten konzessionsabgabenrechtlich als Lieferungen an Tarifkunden, es sei denn, die gemessene Leistung überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 kWh (§ 2 Abs. 7 KAV).

**VIII. Blindstrom**

Das Entgelt für in Anspruch genommene Blindarbeit beträgt 15% des in der jeweiligen Tarifzeit geltenden Wirkarbeitspreises. Die Verrechnungsblindarbeit ist die in den HT-Zeiten gelieferte induktive Blindarbeit, die 33% der in der gleichen Zeit gelieferten Wirkarbeit überschreitet.

**IX. Öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen**

§ 17 StromNEV	Arbeitspreis [ct/kWh]
Niederspannung (NS)	<b>6,00</b>
<p>Seit dem 1. Januar 2014 wird gemäß der Ergänzung von § 17 der StromNEV vom 14. August 2013 das zu entrichtende Netzentgelt für Straßenbeleuchtungsanlagen aus den Netzentgelten für leistungsgemessene Anlagen ermittelt. Hierbei wird ein reines Arbeitspreismodell abgerechnet, dessen Grundlage der Mischpreis über die veröffentlichten Preise für die Entnahme in der Niederspannung mit einer Benutzungsdauer von &gt; 2.500 h/a und der durchschnittlichen Brenndauer der Straßenbeleuchtungsanlagen bildet.</p> <p>Im Netzgebiet der Stadtwerke Burg Energienetze GmbH gilt eine Brenndauer von 4.100 h/a. Demnach ergibt sich das Entgelt für die Netznutzung öffentlicher Straßenbeleuchtungsanlagen:</p>	
$(100 \text{ ct/€} \times \text{LP NS in €/ kW*a}) / 4.100 \text{ h/a} + \text{AP in ct/kWh} = \text{AP Misch}$	
$(100 \text{ ct/€} \times 112,41\text{€/ kW*a}) / 4.100 \text{ h/a} + 3,26 \text{ ct/kWh} = 6,00 \text{ ct/kWh}$	
<p>Dabei sind in den Entgelten die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste bereits enthalten. Hinzu kommen Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung (Preisblatt SLP MSB), Mehrkosten gemäß KWK-Umlage, StromNEV-Umlage, Offshore-Umlage, Abschaltbare Lasten-Umlage (Preisblatt Umlagen) und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben sowie ggf. Konzessionsabgabe in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.</p>	

*Alle Preise im Preisblatt verstehen sich zuzüglich der Entgelte für Datenbereitstellung und der derzeit gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.*